

Nachtrag EV KESR

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 17. Mai 2016	Notizen
	Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden</i> <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass GDB 211.61 (Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vom 3. Mai 2012) (Stand 1. Februar 2016) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 23 Abgeltung der Behördenorganisation</p> <p>¹ Die Abgeltung der kantonalen Behördenorganisation (Fachbehörde, unterstützende Dienste, Bewährungshilfe) durch die Einwohnergemeinden beträgt für die Jahre 2015 bis 2016 0,065 und für das Jahr 2017 0,055 Steuereinheiten.</p> <p>² Die Basis für die Berechnung der abzugeltenden Steuereinheiten ist der Durchschnitt der Steuererträge der Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen der drei vorausgehenden Jahre.</p> <p>³ Die Abgeltung kann mit den Steuerablieferungen des Kantons an die Gemeinden verrechnet werden. Der Regierungsrat kann das Nähere in Ausführungsbestimmungen regeln.</p>	<p>¹ Die Abgeltung der kantonalen Behördenorganisation (Fachbehörde, unterstützende Dienste, Bewährungshilfe) durch die Einwohnergemeinden beträgt für die Jahre 2015 bis 2016 0,065 und für das <u>ab dem</u> Jahr 2017 0,055 Steuereinheiten.</p>	

<p>Art. 31 Evaluation</p> <p>¹ Der Regierungsrat überprüft nach mindestens drei, aber höchstens fünf Jahren nach Inkrafttreten der Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzgebung deren Wirksamkeit und Ergebnisse.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat überprüft nach mindestens drei, aber höchstens fünf Jahren nach Inkrafttreten der Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzgebung deren Wirksamkeit und Ergebnisse.</p> <p>¹ Der Regierungsrat überprüft nach mindestens drei, aber höchstens fünf legt dem Kantonsrat nach Ablauf von sieben Jahren nach seit Inkrafttreten der Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzgebung deren Wirksamkeit einen Evaluationsbericht vor und Ergebnisse beantragt allfällige Massnahmen.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.</p>	
	<p>Samen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Die Ratspräsidentin: Die Ratssekretärin:</p>	